



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

5. Mai 2011
Seite 1 von 3

An den
Schulträger

Aktenzeichen:
515 6.08.01.01 - 95732
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Reichel

Flexible Abholzeiten in der OGS
Ihre Anfrage vom 15.4.2011

Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3594
norbert.reichel@msw.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
Frau Ministerin Sylvia Löhrmann hat mich gebeten, Ihnen für Ihr

Schreiben zu danken und in der Sache zu antworten. Gerne beantworte ich Ihre Fragen und erläutere Ihnen die pädagogischen und rechtlichen Zusammenhänge der in den Ziffern 1.2 und 5.3 des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 23.12.2010 enthaltenen Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme der Kinder an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule (OGS).

Zunächst möchte ich festhalten, dass sich die erlasslichen Grundlagen zur OGS im Hinblick auf die erforderliche Regelmäßigkeit der Teilnahme der Kinder seit 2003 nicht verändert haben. Die von manchen Bürgerinnen und Bürgern als neu empfundenen Regelungen des Erlasses des Schulministeriums vom 23.12.2010 entsprechen den Regelungen der Vorläufererlasse vom 12.5.2003 und vom 26.1.2006:

1.2 (...) In einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. (...)

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Un-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

terrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Seite 2 von 3

Für diese Regelungen gibt es die folgenden pädagogisch-fachlichen Beweggründe:

- Die OGS verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarung von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist jedoch nur möglich, wenn auch eine fachliche Kohärenz der Angebote gewährleistet ist.
- Mehrere Untersuchungen zur Wirksamkeit der Bildungsförderung im Ganztag haben festgestellt, dass der Erfolg der Bildungsförderung am besten gelingt, wenn die Schülerinnen und Schüler regelmäßig, d.h. in der Regel möglichst täglich, an den außerunterrichtlichen Angeboten des Ganztags teilnehmen. Zu diesem Ergebnis kommen beispielsweise die bundesweit aufgelegte und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierte Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG), ebenso die vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene und in inzwischen in drei Phasen durchgeführte wissenschaftliche Begleitung zur offenen Ganztagschule.
- Darüber hinaus stellen diese Studien fest, dass es für die Kinder wichtig ist, dass sie sich darauf verlassen können, dass sie die Kinder, die sie am einen Wochentag in der OGS treffen, auch an den anderen Tagen und in den nächsten Wochen treffen. Nur dann kann die OGS ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Entwicklung neuer Kinderfreundschaften, die gemeinsame Pflege neu entdeckter Interessen oder auch zum sozialen Lernen entfalten.

Gleichwohl mag es hin und wieder Gründe geben, dass ein Kind gelegentlich nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen kann. Der Petitionsausschuss des Landtags hat sich mit dieser Frage befasst und am 19.9.2006 den folgenden Beschluss gefasst:

„Mit der Petition wird eine flexiblere Handhabung der Ausnahmeregelungen bei der Teilnahme an der offenen Ganztagschule gefordert. Auch der Petitionsausschuss sieht in der offenen Ganztagschule in erster Linie ein Bildungsangebot und nicht nur ein Betreuungsangebot. Dies erfordert grundsätzlich die Regelmäßigkeit der Teilnahme. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Stärkung des Ganztagsbewusstseins und die Vermeidung einer sogenannten "Drehtürpädagogik". Insbesondere im Hinblick auf die "eigenverantwortliche Schule" sollten die Schulleiter auf der Grundlage der geltenden Erlasslage bei Ausnahmeregelungen vor allen Dingen pädagogische Gesichtspunkte im Blick haben. Dies schließt allerdings pragmatische und am jeweiligen Einzelfall orientierte Lösungen nicht aus.“

Welche „Ausnahmeregelungen“ möglich sind, wird im Detail somit vor Ort entschieden. Leitend ist der Grundsatz, dass Regel und Ausnahme klar von einander unterschieden werden müssen.

Seite 3 von 3

Unabhängig davon gibt es auch für Eltern, die flexible Abholzeiten wünschen, Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Betreuung. Das MSW stellt den Schulträgern für jede offene Ganztagschule eine Betreuungspauschale in Höhe von 5.500 Euro pro Grundschule und 6.500 Euro pro Förderschule zur Verfügung. Damit können beispielsweise Bedarfe von Eltern befriedigt werden, die lediglich eine Übermittagsbetreuung oder eine gelegentliche Betreuung an einzelnen Tagen wünschen. Es liegt in der Entscheidungshoheit des Schulträgers, ob und wie er diese Möglichkeit nutzt. Seine Entscheidung hängt u.a. davon ab, ob eine ausreichend große Zahl von Eltern außerhalb der offenen Ganztagschule solche Bedarfe äußert. Ein individueller Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungsform besteht nicht.

Die Mittel, die das Land und die Schulträger für die OGS aufwenden, sind Steuergelder. Umso mehr ist auf eine zweckgerechte Verwendung zu achten. Die Schulträger sind daher verpflichtet, die Regelungen des Bezugserlasses umzusetzen. Andernfalls ist die Bewilligungsbehörde, in diesem Fall die Bezirksregierung, gehalten, ggf. Rückforderungen zu prüfen. Ggf. ist damit zu rechnen, dass die Rechnungsprüfungsämter und der Landesrechnungshof die unzureichende Praxis monieren.

Der Schulträger bzw. der für die außerunterrichtlichen Angebote des Ganztags verantwortliche freie Träger kann in seinen Betreuungsverträgen mit den Eltern auch vorsehen, dass bei unregelmäßiger Teilnahme eine Kündigung erfolgt und der Platz anderweitig vergeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Norbert Reichel